

Ausnahmeregelungen der Richtlinien bis zum 31.12.2020

Berlin / Paris / Saarbrücken, Stand: 17. Juni 2020

Einleitung und rechtlicher Rahmen

Das DFJW setzt die ihm übertragenen Aufgaben auch im Kontext der Coronakrise fort und fördert die „Beziehungen zwischen der deutschen und der französischen Jugend innerhalb eines erweiterten Europas“.¹ Gemäß dem Vertrag von Aachen (Artikel 9) wollen das DFJW und seine Partner auch in diesem Krisenjahr die Austausch und die Begegnungen fortsetzen sowie den Dialog zwischen jungen Menschen aus Deutschland, Frankreich und Europa weiter aufrecht erhalten.

In den derzeit geltenden Richtlinien ist die physische Mobilität der Teilnehmenden nicht unbedingt verpflichtend. Es werden lediglich Austausche und Begegnungen erwähnt.

Damit sind beispielsweise digitale und interkulturelle deutsch-französische oder trilaterale Austausche von jungen Menschen die im gleichen Land leben zulässig. Diese digitalen Begegnungen ermöglichen auch die aktive Beteiligung von jungen Menschen. Die Nutzung dieser Möglichkeiten sind einer Unterbrechung der Austausch grundsätzlich vorzuziehen.

Jedoch sehen sich das DFJW und seine Partner mit physischen Mobilitätsbeschränkungen und Gesundheitsbestimmungen konfrontiert, die die Umsetzung der gängigen Austauschprogramme temporär einschränkt und eine Weiterentwicklung dringend erforderlich macht.

Auf die „höhere Gewalt“ der Corona-Krise kann das DFJW im Rahmen von Artikel 5.1 der Richtlinien reagieren. Dieser erlaubt, in begründeten und dokumentierten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorgaben der Richtlinien zu gewähren. Aufgrund der Arbeitspraxis und der Anzahl der von unseren Partnern in den letzten Monaten eingereichten Anfragen, sollten einzelne Ausnahmeregelungen vorübergehend verallgemeinert werden. Die Krisensituation ist der Grund für die begründeten Ausnahmeregelungen, ohne die das DFJW seine im Abkommen vorgesehenen Aufgaben aktuell nur schwer erfüllen kann. Sie stellt die Rechtfertigung für die Verallgemeinerung der einzelnen Ausnahmen und die Begründung für die Anwendung von allgemeinen Ausnahmeregelungen dar. Diese sollen bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Falls der Verwaltungsrat die Ausnahmeregelungen nicht darüber hinaus verlängern sollte, werden die Richtlinien anschließend automatisch wieder wie üblich umgesetzt.

Die allgemeinen Ausnahmeregelungen sollen Alternativlösungen zulassen, zusätzliche Kosten für physische Begegnungen berücksichtigen und Verwaltungsverfahren vereinfachen.

¹ Abkommen des DFJW von 2005 (Artikel 1 und 2).

3 / 6

Die Ausnahmeregelungen betreffen drei Aspekte:

1. Allgemeine Bedingungen für Austausche
2. Maximalfördersätze
3. Verwaltungsverfahren

Von diesen temporären Ausnahmeregelungen sind acht Artikel der Richtlinien betroffen. Alle anderen Regelungen der Richtlinien bleiben in der derzeitigen Fassung bestehen.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org

1 Allgemeine Bedingungen für Austausche

1.1 Zusammensetzung der Teilnehmenden und Aussetzung der Gegenseitigkeitsverpflichtung (Art. 3)

Artikel 3 der Richtlinien sieht momentan die Gegenseitigkeit der Austausche vor. Dies betrifft vor allem eine ausgeglichene Anzahl der Teilnehmenden aus Deutschland und Frankreich, wobei mindestens ein Drittel in einem der beiden Länder leben sollte. Bei trilateralen Begegnungen soll jeweils ein Drittel der Teilnehmenden aus jedem der beteiligten Länder stammen. Die organisatorischen Bedingungen und derzeit geltenden Reisevorschriften sind komplex; diese Ziele können nicht immer erreicht werden.

Um physische und/oder digitale Begegnungen mit einer geringeren Anzahl von Teilnehmenden dennoch zu ermöglichen, soll diese Verpflichtung auf eine Anzahl von Teilnehmenden von **20 %** aus den jeweiligen Ländern reduziert werden.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit sieht darüber hinaus auch eine Verpflichtung zu Gegenbesuchen in jedem der beteiligten Länder vor. Angesichts der aktuellen Lage erscheint es uns angemessen, diese Verpflichtung auszusetzen.

1.2 Ausnahmeregelung bezüglich der Mindestdauer einer Begegnung (Art. 3.2.2)

Die Mindestdauer für physische Austauschprojekte beträgt momentan 4 Tage. Während der Sommerferien gibt es keine schulischen Verpflichtungen und junge Menschen können somit an Austauschen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen teilnehmen. Bis zu den diesjährigen Sommerferien und möglicherweise auch im Herbst 2020 werden nur wenige internationale Mobilitätsprogramme stattfinden, selbst wenn Reisen erlaubt sind. Bis zu den Ferien besteht wenig Spielraum, um Austausche mit einer Dauer von weniger als 4 Nächten zu organisieren.

Um die Kontinuität der Austausche während der Krise dennoch zu gewährleisten, ist eine Ausnahmeregelung bezüglich der Mindestdauer der Aufenthalte sinnvoll. Zwar kann dies die Intensität des interkulturellen Lerngewinns reduzieren, der Austausch sollte aber dennoch ermöglicht werden. Die Mindestdauer von deutsch-französischen oder trilateralen Begegnungen wird temporär auf **zwei Tage** verkürzt.

2 Fördersätze

2.1 Erhöhung der Fördersätze für Verwaltungskosten (Art. 4.1.2.1 / Anlage 11)

Die mit Austauschprogrammen einhergehende Verwaltungsarbeit der DFJW-Zentralstellen sowie aller Antragsteller (Stornierung, Bewerbung der Austausche, Suche nach geeigneten Unterkünften, Ausarbeitung von neuen pädagogischen Ansätzen usw.) hat seit Beginn der Krise zugenommen.

Die Richtlinien sehen eine Förderung für Verwaltungskosten aktuell_nur für Zentralstellen vor. Jedoch sind alle Antragsteller gleichermaßen von diesem organisatorischen und administrativen Mehraufwand betroffen.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org

5 / 6

Aus diesem Grund ist vorgesehen:

- Den Maximalzuschuss für Verwaltungskosten von bislang 10 € pro Teilnehmer*in oder Begleitperson **auf 20 €** zu erhöhen,
- Diesen Zuschuss allen Antragssteller*innen (mit Ausnahme von Einzelantragsteller*innen) zu gewähren.

2.2 Erhöhung der Kilometerpauschale für die Berechnung von Fahrtkosten (Art. 4.1.1.1 / Anlage 1)

Derzeitige Reisebeschränkungen, eine nur allmähliche Wiederaufnahme der Transport- und Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Flugzeug usw.) und ein eingeschränkter Fahrverkehr führen häufig zu höheren Fahrpreisen. Diese höheren Fahrpreise sollen kein Hindernis für die Wiederaufnahme der deutsch-französischen und trilateralen Austausch darstellen.

Eine Erhöhung der Kilometerpauschale von bislang 0,12 € **auf 0,18 €/km** ist vorgesehen. Dies entspricht dem bisherigen Höchstfördersatz, der nur nach eindeutigen Kriterien für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf Anwendung fand. Je nach Art der Reise wird weiterhin ein Koeffizient zur Berechnung des Kilometerersatzes angewandt wie in der Anlage 1 der Richtlinien vorgesehen. Zum Beispiel werden die Gruppenreisen für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf mit dem Koeffizienten 1,5 berechnet, das heißt 0,27€/ km.

2.3 Erhöhung des Zuschusses zu den Aufenthaltskosten (Art. 3.4 und 4.1.1.2 / Anlage 2)

Um den neuen Hygienebestimmungen und Kontaktbeschränkungen gerecht zu werden, sind die Unterbringungskosten gestiegen (Einzel- oder Doppelzimmer, Umbau der Speisesäle, Desinfizierung usw.).

Für Jugendbegegnungen, Projekte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und Fachkräfteaustausche soll der Maximalzuschuss für Aufenthaltskosten von bislang 15 € **auf 45 € pro Tag** und pro Teilnehmer*in und Begleitperson erhöht werden.

2.4 Erhöhung des Zuschusses für Programmkosten (Anlage 3)

Der pädagogische Aufwand und die Kosten für die Umsetzung der Programme sind gestiegen. Dies umfasst z. B. die kurzfristige Entwicklung neuer Konzepte, Kosten für Masken und Desinfektionsmittel, Anmietung von größeren Räumen usw.

Für deutsch-französische Begegnungen ist aus diesem Grund eine Erhöhung des Maximalzuschusses für Programmkosten von 250 € **auf 375 € pro Tag** (für eine Höchstdauer von 10 Tagen) vorgesehen. Für kulturelle Begegnungen und Forschungsprojekte mit speziellen Honorarverträgen, trilaterale Begegnungen und Projekte für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf dürfen **von ursprünglich 375€ auf 625 € pro Tag** (bei einer Höchstdauer von 10 Tagen) zugewiesen werden.

Dies spiegelt die Unterscheidung wider, die derzeit schon in den Richtlinien getroffen wird.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org

3 Verwaltungsverfahren

3.1 Aussetzung der Frist für die Einreichung von Förderanträgen (Art. 4.2.2)

Derzeit müssen Anträge mindestens drei Monate vor Projektbeginn beim DFJW oder der zuständigen Zentralstelle eingehen. Die gegenwärtige Krise beeinträchtigt die Arbeit unserer Partner. Aus diesem Grund ist eine Einreichung der Anträge **ohne Frist** vorgesehen, vorausgesetzt sie werden vor Projektbeginn eingereicht. Dies soll unseren Partnern die Organisation von Projekten für diesen Sommer erleichtern bzw. ermöglichen.

3.2 Erhöhung der Abschlagszahlungen (Art. 4.2.3)

Die Träger verzeichnen in der jetzigen Lage signifikante Einnahmeverluste. Zugleich beanspruchen erhöhte Kosten (Reise, Unterkunft, Begleitpersonen usw.) den Mittelfluss der Vereinsstrukturen stärker als zuvor, während sich gleichzeitig die Eigenleistung der Träger (Pädagogik, Organisations- und Verwaltungsaufwand) erhöht. Die Abschlagszahlungen des DFJW sollen entsprechend **von 60% auf 80%** erhöht werden, um den Trägern eine finanzielle reibungslose Organisation der Jugendbegegnungen zu ermöglichen. Dies schließt auch Projekte ein, deren Abschlag weniger als 500,-€ beträgt.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org